Beratung Kontrolle Information

BUNDESKELLEREIINSPEKTION

MINISTERIUM FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH

EINE DIENSTSTELLE DES BMLFUW

Bezeichnungsvorschriften

für die Gestaltung von Etiketten

Ein Service-Dokument der Bundeskellereiinspektion
Stand 27. April 2017

Bundeskellereiinspektion 1030 Wien Marxergasse 2
Tel.: 01/71100-637025, Fax: 01/71100-637054
email: zentrale@bundeskellereiinspektion.at
web: http://www.bundeskellereiinspektion.at

Impressum

27. April 2017

Verfasser: Ing. Franz Scheibenreif, Bundeskellereiinspektion

Dies ist ein nichtamtliches Service-Dokument der Österreichischen Bundeskellereiinspektion und dient lediglich als Information. Die Ausführungen entsprechen der derzeit gültigen Rechtsauffassung. Für etwaige Fehler wird keine Haftung übernommen.
Die Bundeskellereiinspektion ist eine Dienststelle des Lebensministeriums und kontrolliert die Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen. Sie sichert geordnete Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb. Beratung und Information haben daher einen hohen Stellenwert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

- Österreichischer Wein – ohne Sorten oder Jahrgangsangabe 8
- Österreichischer Wein – mit Sorten oder Jahrgangsangabe 11
- Österreichischer Landwein 14
- Österreichischer Qualitätswein 17
- Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure 20
- Schaumwein 23
- Qualitätsschaumwein (Sekt) 26
- Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung 29
- Aromatischer Qualitätsschaumwein 32
- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure 35
- Perlwein 37
- Traubenmost 39
- Sturm 41
- Entalkoholisierter Wein 43
- Alkoholarmer Wein 45
- Kernobstwein 47
- Steinobstwein 50
- Beerenwein 53
- Fruchtwein 56
- Obstdessertwein 58
- Aromatisierter Obstwein 60
- Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk 62
- Zider 65
- Obstperlwein 67
- Fruchtschaumwein 69

- Obstweinhaltiges Getränk 72
-
- Aromatisierter Wein 74
- Aromatisiertes weinhaltiges Getränk 76
- Aromatisierter weinhaltiger Cocktail 79
- Weinhaltiges Getränk 81
- Likörwein 83
- Herkunftsbezeichnungen für ausländische Weine und Verschnitte 85
- teilweise gegorener Traubenmost und Verschnitt 86
- Herkunftsbezeichnung für Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure bei Verwendung eines Grundweines aus anderen Staaten der EU 87

Aktualisierungen:

Datum	Änderungen
14.03.2017	Bei Qualitätswein ist im Falle der Angabe einer Riedbezeichnung das Wort Ried voranzustellen.
27.4.2017	Bei Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure wurde im Absatz Herkunftsangabe jeweils die Wortverbindung …aus Österreich gestrichen, da dies zu Missinterpretationen führte (man könnte meinen, dass nur die zugesetzte Kohlensäure aus Österreich sei) Bei Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Sekt g.U.) wurde der Absatz Verkehrsbezeichnung und Herkunft um die verpflichtende Angabe von Klassik, Reserve oder Große Reserve ergänzt. Unter b) Platzierung am Vorderetikett wurde die Angabe einer Gemeinde (oder eines Gemeindeteiles) gestrichen.

Vorwort

Die Bezeichnungsvorschriften des EU-Weinrechtes sowie des Österreichischen Weingesetzes werden kurz und übersichtlich, gegliedert nach verpflichtenden Angaben, möglichen zusätzlichen Angaben und verbotenen Angaben, zusammengefasst. Im Zuge der Anwendung dieser Ausarbeitung muss auf eventuell eingetretene Änderungen der Rechtsvorschriften seit dem Zeitpunkt der Herausgabe geachtet werden. Folgende Richtlinien, Verordnungen, Gesetze und weinrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung dienten u.a. als Rechtsgrundlage:

VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

VERORDNUNG (EU) Nr. 251/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014
über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates

VO(EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse

VO(EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

VO(EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnisse hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

VO(EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission

Österreichisches Weingesetz 2009 vom 17.November 2009, BGBl. I Nr. 111/2009

Weinbezeichnungsverordnung vom 1. April 2011, BGBl. II Nr. 111/2011

Sektbezeichnungsverordnung vom 5.Dezember 2016, BGBl. II Nr. 365/2016

Rebsortenverordnung vom 9. Juni 2010, BGBl. II Nr. 161/2010

Banderolenverordnung vom 20. Mai 2008, BGBl. II Nr. 167/2008

Großlagenverordnung vom 20. Juni 2008, BGBl. II Nr. 216/2008

Obstweinverordnung vom 29.1.2014, BGBl. II Nr. 18/2014

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung - FPVO 1993)

DAC-Verordnung „Weinviertel“ vom 22.2.2010

DAC-Verordnung “Mittelburgenland” vom 22.2.2010

DAC-Verordnung “Traisental” vom 7. 10. 2010

DAC-Verordnung “Kremstal” vom 7. 10. 2010

DAC-Verordnung “Kamptal” vom 7.10.2010

DAC-Verordnung „Leithaberg“ vom 30.7. 2009

DAC-Verordnung „Eisenberg“ vom 22.2.2010

DAC-Verordnung „Neusiedlersee“ vom 28.3.2012

DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“ vom 12.8.2013

Allgemeine Hinweise zur Bezeichnung und Etikettierung bzw. Aufmachung

Erzeugnisse dürfen nur entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Etikettierung und Aufmachung in Verkehr gebracht werden. Jede einzelne Flasche muss mit den erforderlichen Angaben versehen sein.

Arten von Angaben

Im vorliegenden Leitfaden wird zwischen 3 Arten von Angaben unterschieden:

Verpflichtende Angaben
Diese Angaben sind vorgeschrieben und für die Identifizierung des Erzeugnisses und die Zuordnung zur entsprechenden Produktkategorie erforderlich.

Mögliche zusätzliche Angaben
Hierbei handelt es sich um wahlweise zu verwendende Angaben, die als Zusatzinformation dienen, wie z.B. Sorte, Jahrgang etc.

Verbotene Angaben
... dürfen auf keinen Fall verwendet werden!

Platzierung der Angaben („Sichtbereich“)

Verpflichtende Angaben sind in der Regel alle im gleichen Sichtfeld zu platzieren, d.h. es muss gewährleistet sein, dass sie vom Käufer alle auf einen Blick erfasst werden können. Ob für die Angaben ein Etikett oder mehrere verwendet werden ist hingegen nicht relevant. Richtmaß für den „Sichtbereich“ sind 180°.

Etwaige Ausnahmen zu dieser Regel sind beim jeweiligen Produkt gesondert angeführt (z.B. „Loskennzeichnung“ oder die Kennzeichnung allergener Zutaten). Diese Angaben zählen zwar auch zu den verpflichtenden Angaben, dürfen jedoch beliebig platziert werden, d.h. entweder im gleichen Sichtbereich, in dem sich die anderen verpflichtenden Angaben befinden oder woanders.

Für die Platzierung der möglichen zusätzlichen Angaben gibt es keine Vorgaben. (Etwaige Ausnahmen zu dieser Regel sind in den Kapiteln mit den Detailbeschreibungen ersichtlich).

Begriffsbestimmung

„Etikett“: alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis des Lebensmittels geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind.

Schriftgröße

Für manche Angaben ist eine Mindestschriftgröße (x-Höhe) oder maximale Schriftgröße vorgeschrieben. Diese sind in fixen Größen (in Millimetern) oder in Verhältnissen definiert.

DEFINITION DER X-HÖHE

x-Höhe

Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittelinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

Wein (ohne Angabe von Rebsorte und Jahrgang)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Wein**

- **Wein aus Österreich** oder **Weißwein (bzw. Rotwein) aus Österreich** oder **Österreichischer Wein** (die zusätzliche Verkehrsbezeichnung **Wein** ist dabei nicht mehr notwendig) oder
  Erzeugnis aus Österreich oder **erzeugt in Österreich** (zusätzlich ist die Verkehrsbezeichnung **Wein** erforderlich)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "**%vol**" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

- **Restzuckergehalt (**1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
  "trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  „halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  "lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
  "süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

Hinweis:

Herkunftsbezeichnungen für ausländische Weine und Verschnitte - siehe Seite 85

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)
Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen
Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosè/Rosèwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)
Ein Verschnitt von Weiß- und Rotwein ist als „Österreichischer Wein“ möglich (die Bezeichnung „Rosè“ ist dabei jedoch verboten).
Begriffe betreffend einen Betrieb - in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe:
Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer
Biowein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EG) Nr.834/2007).

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geographische Angaben (Ausnahme „Österreich“)
Rebsorte
Jahrgang
Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein
Staatliche Prüfnummer
Hinweise auf die Abfüllung im Weinbaubetrieb, wie Erzeuger-, Hauer-, Gutsabfüllung
Auszeichnungen
Extra trocken
Sämtliche traditionelle Begriffe gem. VO(EG)Nr.607/2009 Anh.XII (Ausstich, Auswahl, Bergwein, Klassik/Classic, Heuriger, Gemischter Satz, Jubiläumswein, Reserve, Schilcher)
Verwendung eines LOGOS mit der Angabe Weingut etc.
Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Handgeerntet, Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Reserve, Große Reserve, Premium, Barrique, Selection, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniwein, Dreikönigswein

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch Kapseln in rot-weiß-rot ohne Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Herkunft **Österreich** verwendeten

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Wein (mit Angabe von Rebsorte und Jahrgang)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Wein**

- **Wein aus Österreich** oder **Weißwein (bzw. Rotwein) aus Österreich** oder **Österreichischer Wein** (die zusätzliche Verkehrsbezeichnung **Wein** ist dabei nicht mehr notwendig) oder
  Erzeugnis aus Österreich oder **erzeugt in Österreich** (zusätzlich ist die Verkehrsbezeichnung **Wein** erforderlich)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "**%vol**" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

- **Restzuckergehalt** (1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
  "trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  „halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  "lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
  "süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

(siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)
Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen
Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosè/Rosèwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)
Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100%) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010
- Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“ (z.B. Weißburgunder) tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling. Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Begriffe betreffend einen Betrieb - in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe:
Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer
Biowein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EG) Nr. 834/2007).
Jahrgangsangabe (mind. 85%)

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geographische Angaben (Ausnahme „Österreich“)
Staatliche Prüfnummer
Hinweise auf die Abfüllung im Weinbaubetrieb, wie Erzeuger-, Hauer-, Gutsabfüllung
Auszeichnungen
Mehrere Jahrgänge
Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein
Extra trocken
Sämtliche traditionelle Begriffe gem. VO(EG)Nr.607/2009 Anh.XII (Ausstich, Auswahl, Bergwein, Klassik/Classic, Heuriger, Gemischter Satz, Jubiläumswein, Reserve, Schilcher)
Verwendung eines LOGOS mit der Angabe Weingut etc.
Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Handgeerntet, Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Reserve, Große Reserve, Erste Lage, Große Lage, Premium, Barrique, Selection, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniwein, Dreikönigswein

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch von Kapseln in rot-weiß-rot ohne Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der Herkunft **Österreich** verwendeten

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Landwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Landwein**

- **Wein aus Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder **erzeugt in Österreich,**
  oder **Landwein aus Österreich** oder **Österreichischer Landwein** (die Verkehrsbezeichnung Landwein ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

- **Weinbauregion** (Weinland, Bergland, Steirerland)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

  Erzeugerabfüllung oder **Gutsabfüllung** (auch bei Lohnabfüllung möglich) ersetzen gegebenenfalls das Wort Abfüller und sind am Etikett in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Namen und der Anschrift des Abfüllers anzubringen.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "**%vol**" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

- **Restzuckergehalt (**1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
  "trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  „halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  "lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
  "süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".

Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden). (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)
Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen
Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosè/Rosèwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)
Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100%) – gemäß § 1der Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010, Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe
Jahrgangsangabe (mind. 85%)
Begriffe betreffend einen Betrieb
Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer
Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, Handgelesen, Handgeerntet, Primus, Erster, Der Erste, Der Junge, Junker, Der Neue, Primaner, Bergwein, Schilcher, Heuriger, Gelesen…oder Geerntet…mit Angabe des Lesedatums, Gleichgepresster aus…mit Angabe der Rebsorte
Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren(z.B.im Barrique ausgebaut)
Biowein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
Auszeichnungen

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Kleinere geographische Einheit als die Weinbauregion
Staatliche Prüfnummer
Mehrere Jahrgänge
Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein
Messwein
Extra trocken
Begriffe die für Qualitätswein vorbehalten sind, wie Klassik/Classic, Reserve, Große Reserve, Selection, Tradition, Auswahl, Ausstich, Jubiläumswein, Erste Lese, Jungfernwein, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniwein, Dreikönigswein, Erste Lage, Große Lage
Wein g.g.A. oder Wein mit geschützter geografischer Angabe

Achtung: Die Verwendung einer Banderole ist verboten, ebenso auch Kapseln in rot-weiß-rot ohne Beschriftung, da sie als banderolenähnliche Zeichen gelten

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der **Weinbauregion** verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Qualitätswein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Eine der folgenden **Verkehrsbezeichnungen**:
  - **Qualitätswein** oder **Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer**
  - **Kabinett** oder **Kabinettwein**
  - **Prädikatswein** mit Angabe von **Spätlese, Auslese**, **Beerenauslese…**
  - **Qualitätswein besonderer Reife und Leseart** mit Angabe von **Spätlese, Auslese**, **Beerenauslese…**
  - **Spätlese, Auslese, Beerenauslese…**
  - **DAC** oder **Districtus Austriae Controllatus in Verbindung mit dem entsprechenden Weinbaugebiet**

  Hinweis: Kabinett oder Kabinettwein kann mit den Angaben gem. 1. Teilstrich kombiniert werden; die Angabe der Prädikatsstufe (Spätlese, Auslese....) kann mit der Angabe gem. 1.Teilstrich sowie mit Prädikatswein oder Qualitätswein besonderer Reife und Leseart kombiniert werden.

- **Wein aus Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder **erzeugt in Österreich,** (bei DAC-Weinen zusätzlich erforderlich)
  oder **Qualitätswein aus Österreich, Kabinettwein aus Österreich** oder **Prädikatswein aus Österreich** oder **Österreichischer Qualitäts-, Kabinett-, oder Prädikatswein** (die jeweilige Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

- **Weinbaugebiet** - ein kleineres und ein größeres Weinbaugebiet können gemeinsam am Etikett angegeben werden (z.B. Wachau, Niederösterreich)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

  Erzeugerabfüllung oder **Gutsabfüllung** (auch bei Lohnabfüllung möglich) ersetzen gegebenenfalls das Wort Abfüller und sind am Etikett in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Namen und der Anschrift des Abfüllers anzubringen.

- **Staatliche Prüfnummer** – z.B. E0123409

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "**%vol**" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

- **Restzuckergehalt (**1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)
  "trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  „halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
  "lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
  "süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer oder L vor der Staatlichen Prüfnummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)
Name und Anschrift einer oder mehrerer an der Vermarktung beteiligten Personen
Weiß/Weißwein, Rot/Rotwein, Rosè/Rosèwein (darf nur aus Rotweinrebsorten gewonnen werden)
Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100%) gemäß § 1 der Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe
Jahrgangsangabe (mind. 85%)
Begriffe betreffend einen Betrieb
Burg, Domäne, Eigenbau, Familie, Gutswein, Güterverwaltung, Weinhof, Rebenhof, Winzerhof, Hofgut, Kloster, Landgut, Schloss, Stadtgut, Stift, Weinbau, Weingut, Weingärtner, Winzer
Begriffe wie Selection, Tradition, Auswahl, Ausstich, Classic, Klassik, Jubiläumswein, Jungfernwein, Erste Lese, Martiniwein, Leopoldiwein, Nikolowein, Weihnachtswein, Stefaniwein, Dreikönigswein oder …lese, Reserve, Große Reserve, Premium, Schilcher Klassik (Classic, Classique), Cuvée, Verschnitt, Gemischter Satz, (außer für Qualitätswein mit der Angabe des Weinbaugebietes Wien), Primus, Erster, Der Erste, Der Junge…, …Junker, Der Neue, Primaner, Gelesen… oder Geerntet…mit Angabe des Lesedatums, Handgelesen, Handgeerntet, Gleichgepresster aus…mit Angabe der Rebsorte, Schilcher, Heuriger, Bergwein
Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren(z.B. im Barrique ausgebaut)
Biowein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007).
Kleinere geografische Einheit als das Weinbaugebiet (Großlage, Gemeinde, Riede – wenn der Wein zu mindestens 85% aus der angegebenen Herkunft stammt, die restlichen 15% müssen aus dem angegebenen Weinbaugebiet stammen)
Im Fall der Angabe einer Riedbezeichnung muss das Wort Ried vorangestellt werden.

Angabe der Weinbauregion (max. in so großer Schrift wie die Angabe des Weinbaugebietes)

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Mehrere Jahrgänge
Extra trocken
Für Diabetiker geeignet oder Diabetikerwein
Wein g.U. oder Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe des **Weinbaugebietes** verwendeten.

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Gemäß § 34 des Weingesetzes 2009 wurden bisher folgende DAC-Verordnungen erlassen:

1) DAC-Verordnung Weinviertel
2) DAC-Verordnung Eisenberg
3) DAC-Verordnung Kamptal
4) DAC-Verordnung Kremstal
5) DAC-Verordnung Traisental
6) DAC-Verordnung Leithaberg
7) DAC-Verordnung Mittelburgenland
8) DAC-Verordnung Neusiedlersee
9) DAC-Verordnung Wiener Gemischter Satz

Hinsichtlich der Bezeichnungsvorschriften für DAC-Weine wird auf die Homepage der BKI verwiesen:

http://www.bundeskellereiinspektion.at/

Unter Downloads sind sämtliche DAC-Verordnungen in aktueller Version abrufbar.

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure**

- Herkunftsangabe, (falls die Trauben in Österreich geerntet und hier zu Wein verarbeitet wurden)
  Hergestellt in Österreich oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe oder **Österreichischer Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure** (die Verkehrsbezeichnung Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

  Stammt der Grundwein aus anderen EU-Staaten, siehe Seite 87

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Hersteller** oder **hergestellt von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von**…sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich**)**
  Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt. (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

  oder:

  Verkäufer oder **verkauft von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb durch…** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)

  *(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, **die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt** und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure **ankauft** und anschließend in den Verkehr bringt;*

  (Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für…“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “**%vol**” anzufügen und es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- **Restzuckergehalt** (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

  naturherb, brut nature, unter 3g/l
  extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l
  herb, brut, bruto, unter 12g/l
  extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l
  trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l
  halbtrocken, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l
  mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname
Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden
Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder" , z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.
Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.
Bioschaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr.834/2007).
Auszeichnungen
Jahrgangsangabe (mind. 85%)
Premium
Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Mehrere Jahrgänge
Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates
Flaschengärung sowie Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode
Krankheitsbezogene Angaben
Hauersekt
"Pinot" als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.
Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Schaumwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Schaumwein**

- Herkunftsangabe**, Hergestellt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder **Österreichischer Schaumwein** oder entsprechende Begriffe

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Hersteller** oder **hergestellt von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von**…sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich**)**
  (Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Schaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt.
  (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

  oder:

  Verkäufer oder **verkauft von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb durch…** sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
  *(Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, **die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt** und Schaumwein **ankauft** und anschließend in den Verkehr bringt;*

  (Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für…“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “**%vol**” anzufügen und es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- **Restzuckergehalt (**3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

  naturherb, brut nature, unter 3g/l
  extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l
  herb, brut, bruto, unter 12g/l
  extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l
  trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l
  halbtrocken, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l
  mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder" , z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.
Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.
"Pinot" als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Auszeichnungen

Bioschaumwein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Premium

Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates

Flaschengärung sowie Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Hauersekt

Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm

über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Qualitätsschaumwein (Sekt)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Qualitätsschaumwein** oder **Sekt**

- Herkunftsangabe**, Hergestellt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe oder **Qualitätsschaumwein aus Österreich** oder **Sekt aus Österreich** oder **Österreichischer Qualitätsschaumwein oder Österreichischer Sekt** (die Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Hersteller** oder **hergestellt von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von**…, **versektet von**…, **Versektung von**…, **versektet durch**…, **Versektung durch**…sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich**)**
  (Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Qualitätsschaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt.
  (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

  oder:

  Verkäufer oder **verkauft von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb von…**, **Vertrieb durch…**, sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
  (Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, ***die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt*** *und Qualitätsschaumwein* ***ankauft*** *und anschließend in den Verkehr bringt;*

  (Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für…“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “**%vol**” anzufügen und es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- **Restzuckergehalt (**3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

  naturherb, brut nature, unter 3g/l
  extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l
  herb, brut, bruto, unter 12g/l
  extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l
  trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l
  halbtrocken, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l
  mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden). (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder" , z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.
Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.
"Pinot" als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Auszeichnungen

Flaschengärung oder Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren oder traditionelle Flaschengärung oder traditionelles klassisches Verfahren

Biosekt (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr.834/2007)

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Premium

Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates

Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Hauersekt

Winzersekt

Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- **Verkehrsbezeichnung und Herkunft**

  Österreichischer Sekt g.U. (oder **Österreichischer Qualitätsschaumwein g.U**. oder **Österreichischer Sekt mit geschützter Ursprungsbezeichnung** oder **Österreichischer Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung**)– mit Angabe der Herkunft (**Niederösterreich, Burgenland, Wien** oder **Steiermark**) und in Verbindung mit den Begriffen **Klassik**, **Reserve** oder **Große Reserve**.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Hersteller** oder **hergestellt von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von**…, **versektet von**…, **Versektung von**…, **versektet durch**…, **Versektung durch**…sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich**)**
  (Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Qualitätsschaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt
  (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

  oder:

  Verkäufer oder **verkauft von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb von…**, **Vertrieb durch…**, sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
  (Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, ***die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt*** *und Qualitätsschaumwein* ***ankauft*** *und anschließend in den Verkehr bringt;*

  (Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für…“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “**%vol**” anzufügen und es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- Restzuckergehalt (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

  naturherb, brut nature, unter 3g/l
  extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l
  herb, brut, bruto, unter 12g/l
  extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l
  trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l
  halbtrocken, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l
  mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

b) Platzierung am Vorderetikett

Einer der folgenden Begriffe ist verpflichtend auf dem Vorderetikett (Etikett, das nicht zwingend sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss) anzugeben:

Klassik, wobei eine nähere geographische Angabe als das Bundesland unzulässig ist

Sonstige Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung Klassik sind:
1. Ernte der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einem einzigen Bundesland
2. Lagerung auf der Hefe mindestens neun Monate, unabhängig von der Herstellungsmethode
3. Abgabe an den Verbraucher nicht vor dem 22. Oktober des auf die Ernte folgenden Jahres
4. ein vorhandener Alkoholgehalt, der mit höchstens 12,5 % vol. am Etikett anzugeben ist

Reserve, wobei eine nähere geographische Angabe als das Bundesland unzulässig ist.

Sonstige Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung Reserve sind:
1. Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 60%) der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einem einzigen Bundesland; Handlese (maximale Schütthöhe von 35cm in den Lesekisten) und Ganztraubenpressung
2. Lagerung auf der Hefe mindestens 18 Monate; Herstellung ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („méthode traditionnelle“)
3. Abgabe an den Verbraucher nicht vor dem 22. Oktober des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres
4. ein Restzuckergehalt von höchstens 12g/l

Große Reserve

Sonstige Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung Große Reserve sind:
1. Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 50%) der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einer einzigen Gemeinde; Handlese (maximale Schütthöhe von 35cm in den Lesekisten) und Ganztraubenpressung;
2. Lagerung auf der Hefe mindestens 30 Monate; Herstellung ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („Méthode Traditionnelle“);
3. Abgabe an den Verbraucher nicht vor dem 22. Oktober des dritten auf die Ernte folgenden Jahres;
4. ein Restzuckergehalt von höchstens 12g/l;
5. die Angabe eines kleineren Weinbaugebietes ist unzulässig
6. die Angabe von Großlagen oder Rieden ist zulässig.

c) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite” oder “Schwefeldioxid” (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“„Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
  Das Wort “**Enthält**“ ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß § 1 der Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010

"Pinot" als Synonym für die Burgundersorten Pinot blanc, Pinot noir oder Pinot gris.

Auszeichnungen

Bioqualitätsschaumwein g.U. oder Biosekt g.U. o.ä. (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr.834/2007).

Hauersekt

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Frizzante

Crèmant

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode

Krankheitsbezogene Angaben

Winzersekt

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Aromatischer Qualitätsschaumwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatischer Qualitätsschaumwein**

- Herkunftsangabe**, Hergestellt in Österreich** oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe oder **Aromatischer Qualitätsschaumwein aus Österreich** (die Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Hersteller** oder **hergestellt von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **produziert von**…, **versektet von**…, **Versektung von**…, **versektet durch**…, **Versektung durch**…sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich**)**
  (Definition „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die Weine zu Aromatischem Qualitätsschaumwein verarbeitet oder auf eigene Rechnung verarbeiten lässt. (Der Hersteller muss also Eigentümer des Grundweines sein).

  oder:

  Verkäufer oder **verkauft von…** oder ein entsprechender Ausdruck wie **Vertrieb von…**, **Vertrieb durch…**, sowie **Name** (bei einer natürlichen Person) bzw. **Firmenname** (bei einer juristischen Person oder Vereinigung solcher Personen) und **Anschrift** (A-PLZL und Gemeinde oder PLZL, Gemeinde und Österreich)
  (Definition „Verkäufer“: die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, ***die nicht unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt*** *und Aromatischen Qualitätsschaumwein* ***ankauft*** *und anschließend in den Verkehr bringt;*

  (Nicht zulässig sind die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt für…“)

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist “**%vol**” anzufügen und es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

- **Restzuckergehalt** (3g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

  naturherb, brut nature, unter 3g/l
  extra herb, extra brut, extra bruto, zwischen 0 – 6g/l
  herb, brut, bruto, unter 12g/l
  extra trocken, extra dry, extra seco, zwischen 12 – 17g/l
  trocken, sec, secco, asciutto, dry, seco, zwischen 17 – 32g/l
  halbtrocken, demi sec, abboccato, medium dry, semi sec, zwischen 32 – 50g/l
  mild, doux, dolce, sweet, dulce, über 50g/l

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname
Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.
Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe)
Auszeichnungen
Bio-Aromatischer Qualitätsschaumwein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr.834/2007).
Jahrgangsangabe (mind. 85%)
Premium
Frizzante

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Mehrere Jahrgänge
Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates
Flaschengärung, Mèthode Champenoise oder Champagner-Methode
Krankheitsbezogene Angaben
Hauersekt
Winzersekt
Klassik, Reserve, Große Reserve

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Herstellers oder Verkäufers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure**

- Herkunftsangabe,(falls die Trauben in Österreich geerntet und hier zu Wein verarbeitet wurden)
  Erzeugt in Österreich oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe, oder **Österreichischer Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure** (die Verkehrsbezeichnung Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

  Stammt der Grundwein aus anderen EU-Staaten, siehe Seite 87
- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "**%vol**" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur**, **importiert durch**… sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder“ , z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling.
Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Auszeichnungen

Bioperlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die Verordnung (EG) Nr.834/2007).

Angaben, die nicht irreführend sind, z.B. Frizzante

Restzuckergehalt - (1g/l Toleranz in der Etikettierung ist zulässig). Zulässig ist auch die Angabe des Restzuckergehaltes in Gramm pro Liter.
pro Liter.

trocken:	0-35g/l
halbtrocken:	35-50g/l
mild:	mehr als 50g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleiner geografische Einheiten als der Staat

Krankheitsbezogene Angaben

Mousseux, Spumante, schäumend

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Perlwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Perlwein**

- Herkunftsangabe, (falls die Trauben in Österreich geerntet und hier zu Wein verarbeitet wurden)
  Erzeugt in Österreich oder **Erzeugnis aus Österreich** oder entsprechende Begriffe, oder **Perlwein aus Österreich** oder **Österreichischer Perlwein** (die Verkehrsbezeichnung Perlwein ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)

  Stammt der Grundwein aus anderen EU-Staaten, siehe Seite 87
- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "**%vol**" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,8 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur**, **importiert durch**… sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markenname

Weingut oder Weinbau (vor dem Namen oder Firmennamen), soweit es sich um einen Grundwein aus dem eigenen Betrieb handelt sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Begriffe gemäß Weinbezeichnungsverordnung erfüllt werden.

Angabe einer (mind. 85%) oder mehrerer Rebsorten (100% - Angabe in mengenmäßig absteigender Reihenfolge und in Schriftzeichen derselben Größe) gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010 - mit Ausnahme der Rebsortennamen, die den Wortbestandteil „Burgunder" z.B. Weißburgunder tragen sowie die Rebsortennamen Blaufränkisch und Rheinriesling. Bei diesen Rebsorten sind nur die Synonyme zulässig.

Jahrgangsangabe (mind. 85%)

Auszeichnungen

Bioperlwein (Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion von Weintrauben fallen unter die VO(EG) Nr. 834/2007).

Angaben, die nicht irreführend sind, z.B. Frizzante

Restzuckergehalt - (1g/l Toleranz in der Etikettierung ist zulässig). Zulässig ist auch die Angabe des Restzuckergehaltes in Gramm pro Liter.
pro Liter.

trocken:	0-35g/l
halbtrocken:	35-50g/l
mild:	mehr als 50g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Mehrere Jahrgänge

Kleiner geografische Einheiten als der Staat

Krankheitsbezogene Angaben

Mousseux, Spumante, schäumend

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Traubenmost

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Traubenmost**

- **Traubenmost aus** … oder **Traubenmost erzeugt in** ….oder entsprechende Begriffe, ergänzt durch den Namen des **Mitgliedstaats** in dem das Erzeugnis hergestellt wurde

  Wenn die Trauben in Österreich geerntet und verarbeitet wurden: „**Österreichischer Traubenmost**“ (darf nur im Zeitraum 1.8.-31.12.des Erntejahres in Verkehr gebracht werden)

  Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft im Falle des Verschnitts von Erzeugnissen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten hergestellt wurden;

  Traubenmost gewonnen in … aus in … geernteten Trauben im Falle von Traubenmost, der nicht in dem Mitgliedstaat hergestellt wurde, in dem die verwendeten Trauben geerntet wurden.

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

  Hinweis: Bei unverschlossenen Behältnissen (z.B. wenn die Flaschen lediglich mit Kapseln versehen werden), kann die Angabe des Nennvolumens entfallen, da keine Fertigpackung vorliegt.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung von allergenen Zutaten**
  “Enthält Sulfite” oder “Enthält Schwefeldioxid” (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  (Bei Lieferungen in andere Staaten der EU ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Jahrgang
Rebsorte gemäß Rebsorten-Verordnung vom 9.6.2010.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Kleinere geographische Einheiten als die Angabe des Staates
Erzeuger-, Guts-, Hauerabfüllung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Sturm – (Teilweise gegorener Traubenmost)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- **Sturm aus Österreich** oder **Sturm erzeugt (**oder **hergestellt) in Österreich** oder **Österreichischer Sturm** für ein Erzeugnis, das aus **österreichischen Trauben** hergestellt wird und zwischen 1.8. und 31.12.des Erntejahres in Verkehr gebracht wird.

  Teilweise gegorener Traubenmost und Verschnitt siehe Seite 86

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Angabe der **Weinbauregion** (Weinland, Bergland, Steirerland)

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

  Hinweis: Bei unverschlossenen Behältnissen (z.B. wenn die Flaschen lediglich mit Kapseln versehen werden), kann die Angabe des Nennvolumens entfallen, da keine Fertigpackung vorliegt.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung von allergenen Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:
Markennamen
Jahrgang
Rebsorte

3. Verbotene Angaben

Beispiele:
Irreführende Angaben und Aufmachungen
Kleinere geographische Einheiten als die Angabe der Weinbauregion
Erzeuger-, Guts-, Hauerabfüllung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Die **Gemeinde** oder der **Ortsteil**, in dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens **halb so groß** sein dürfen wie die für die Angabe der **Weinbauregion** verwendeten.

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Entalkoholisierter Wein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Entalkoholisierter Wein**

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für…, abgefüllt durch…, Hersteller, hergestellt durch…, Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- **enthält Sulfite,** wenn der Gehalt an schwefeliger Säure mehr als 10mg/l beträgt

- Angabe des Wortes **aromatisiert,** im Falle einer Aromatisierung

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur, importiert durch…**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Restzuckerangabe **(**1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig**)**

"trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
„halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
"lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist

"süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat
Angabe einer Rebsorte
Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e: mind. 3 mm

Alkoholarmer Wein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Alkoholarmer Wein**

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für…, abgefüllt durch…, Hersteller, hergestellt durch…, Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

- Angabe des Wortes **aromatisiert,** im Falle einer Aromatisierung

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, "**%vol**" ist anzufügen, es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur, importiert durch…**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Restzuckerangabe **(**1g/l Toleranz in der Etikettierung zulässig)

"trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

„halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
"lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist
"süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat
Angabe einer Rebsorte
Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Kernobstwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:

Verkehrsbezeichnung **- Obstwein** oder **Obstmost** oder **Most** oder Bezeichnung der **Obstartgruppe oder Obstart in Verbindung** mit den Worten **Wein** oder **Most** z.B. Birnenmost, Apfelwein, Kernobstwein…

- Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

Verkehrsbezeichnung **- Obstwein** oder **Obstmost** oder **Most** oder Bezeichnung der **Obstartgruppe oder Obstart in Verbindung** mit den Worten **Wein** oder **Most** z.B. Birnenmost, Apfelwein, Kernobstwein…sowie der Angabe des **Bundeslandes**

Das Obst hat ausschließlich aus dem angegebenen Bundesland oder daran angrenzenden Bezirken zu stammen. (Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt).

- **Qualitätsobstwein** mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland (mit Angabe der **staatlichen Prüfnummer**)

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Auf die Verwendung **künstlicher Süßungsmittel** hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol"** ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)
  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:
  - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich" oder „Erzeugnis aus Österreich", oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung, (die zusätzlich dann nicht mehr angegeben werden muss) „Österreichischer Obstwein" oder „Österreichischer Obstmost" oder „Österreichischer Kernobstwein"
  - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich" oder „erzeugt in Österreich"

  Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

  - Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Steinobstwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:

Verkehrsbezeichnung - **Steinobstwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Marillenwein, Pfirsichwein…

- Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

Verkehrsbezeichnung **- Steinobstwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Marillenwein, Pfirsichwein…sowie der Angabe des **Bundeslandes**

Das Obst hat ausschließlich aus dem angegebenen Bundesland oder daran angrenzenden Bezirken zu stammen. (Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt).

- **Qualitätsobstwein** mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland (mit Angabe der **staatlichen Prüfnummer**)

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol**" ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw.

Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“„Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
Das Wort “**Enthält**“ ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden). (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:
    - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Steinobstwein“ oder z.B. „Österreichischer Marillenwein“
    - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

  Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

    - Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
    - extratrocken - bis 4g/l
    - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
    - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
    - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
    - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Beerenwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:

Verkehrsbezeichnung - **Beerenwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Erdbeerwein, Himbeerwein…

- Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

Verkehrsbezeichnung - **Beerenwein** oder verwendete **Obstart** in Verbindung mit **Wein**, z.B. Erdbeerwein, Himbeerwein…sowie der Angabe des **Bundeslandes**

Das Obst hat ausschließlich aus dem angegebenen Bundesland oder daran angrenzenden Bezirken zu stammen. (Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt).

- **Qualitätsobstwein** mit einer kleineren geografischen Angabe als das Bundesland (mit Angabe der **staatlichen Prüfnummer)**

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol**" ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".

Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden). (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- Bei einem Obstwein ohne nähere geografische Angabe:
    - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich" oder „Erzeugnis aus Österreich", oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Beerenwein" oder z.B. „Österreichischer Erdbeerwein"
    - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich" oder „erzeugt in Österreich"

  Bei einem Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes:

    - Die Angabe eines kleineren geografischen Gebietes ist zulässig, wenn das Obst ausschließlich aus dem angegebenen Gebiet stammt
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
    - extratrocken - bis 4g/l
    - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
    - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
    - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
    - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Fruchtwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung – **Fruchtwein** - für Obstwein der aus mehreren Obstartgruppen hergestellt wurde.

  Bei Angabe der verwendeten Obstarten sind diese nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe anzugeben.

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol"** ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe mehrerer Obstarten (100%) ist nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen
- - wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Fruchtwein“
  - wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)
  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Obstdessertwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Obstdessertwein** oder **Fruchtdessertwein-** den Bezeichnungen kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol**" ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in

absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Aromatisierter Obstwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisierter Obstwein -** der Bezeichnung kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

  (**Obstwermut** ersetzt die Verkehrsbezeichnung Aromatisierter Obstwein)

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol"** ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:
über 20 bis 100 cl mind. 4 mm
über 100 cl mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen
bis 20 cl mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl mind. 3 mm
über 100 cl mind. 5 mm

Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk -** der Bezeichnung kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

  Bei einem Gehalt an vorhandenem Alkohol bis zu 7%vol dürfen anstelle Aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk folgende Bezeichnungen verwendet werden:

  Aromatisierter obstweinhaltiger Cocktail oder **Aromatisierter Obstweincocktail** oder **Aromatisierter Fruchtweincocktail**

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol**" ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Zider (Cider)

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Zider** oder **Cider -** der Bezeichnung kann die Angabe der zur Erzeugung verwendeten Obstart hinzugefügt werden.

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- **mit Kohlensäure versetzt -** bei Zusatz von Kohlensäure

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol**" ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:
über 20 bis 100 cl mind. 4 mm
über 100 cl mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen
bis 20 cl mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl mind. 3 mm
über 100 cl mind. 5 mm

Obstperlwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Obstperlwein** oder **Fruchtperlwein –** oder nach der zur Erzeugung verwendeten **Obstart** in Verbindung mit dem Wort **-perlwein,** z.B. Marillenperlwein

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** "Abfüller", "abgefüllt für...", "abgefüllt durch...", "Hersteller", "hergestellt durch...", "Erzeuger", "Vertrieb", "Verkäufer", "Importeur", "importiert durch..." oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- **mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **"% vol**" ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt", „vorhandener Alkohol" oder die Abkürzung „alc." dürfen der Angabe „%vol" vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:
über 20 bis 100 cl mind. 4 mm
über 100 cl mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen
bis 20 cl mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl mind. 3 mm
über 100 cl mind. 5 mm

Fruchtschaumwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Fruchtschaumwein** ist für alle Arten von Obstschaumweinen zulässig.

  Kernobstschaumwein ist als **„Obstschaumwein“** oder mit Angabe der **Obstart** in Verbindung mit **Schaumwein,** z.B. als Apfelschaumwein zu bezeichnen.

  Steinobstschaumwein ist als **„Steinobstschaumwein“** oder mit Angabe der **Obstart** in Verbindung mit **Schaumwein,** z.B. als Marillenschaumwein zu bezeichnen.

  Beerenschaumwein ist als **„Beerenschaumwein“** oder mit Angabe der **Obstart** in Verbindung mit **Schaumwein,** z.B. als Erdbeerschaumwein zu bezeichnen.

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** “Abfüller“, “abgefüllt für...”, “abgefüllt durch...”, “Hersteller”, “hergestellt durch...”, “Erzeuger”, “Vertrieb”, “Verkäufer”, “Importeur”, “importiert durch...” oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- **mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **“% vol**” ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite” oder “Schwefeldioxid” (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“„Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
  Das Wort “**Enthält**“ ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache

vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden). (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen
- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.
- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.
- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).
- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“
- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen dami
Die Bezeichnung Sekt ist generell bei allen Fruchtschaumweinen verboten.

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e: mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Obstweinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Obstweinhaltiges Getränk**

  Kann durch „**Obstmost** (Obstwein, Most) **gespritzt**“ oder „**g`spritzter Obstmost** (Obstwein, Most)“ ersetzt werden, wenn das Getränk zu mindestens 50% aus Obstwein sowie Wasser und Kohlensäure besteht.

- **Name oder Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder eines **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls den Namen oder den Firmennamen des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat in der oder in dem er seinen **Sitz** hat

- **Geschäftlicher Stand** “Abfüller“, “abgefüllt für...”, “abgefüllt durch...”, “Hersteller”, “hergestellt durch...”, “Erzeuger”, “Vertrieb”, “Verkäufer”, “Importeur”, “importiert durch...” oder andere entsprechende Begriffe.

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Ausgedrückt in Hektoliter (hl), Liter (l), Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml)

- **mit Kohlensäure versetzt** - bei Zusatz von Kohlensäure

- Auf die Verwendung von **Farbstoffen** ist hinzuweisen

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in **%vol**
  Angabe bis auf höchstens eine Dezimalstelle. **“% vol**” ist anzufügen. (Toleranz ± 1 %vol)

  Die Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ dürfen der Angabe „%vol“ vorangestellt werden.

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite” oder “Schwefeldioxid” (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“„Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
  Das Wort “**Enthält**“ ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

- Markennamen, Auszeichnungen

- Angabe einer Obstart (mind. 85%) oder mehrerer Obstarten(100%) nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge, in Schriftzeichen gleicher Art, Farbe und Größe.

- Jahrgangsangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammen.

- Sortenangabe, das Obst muss zu mindestens 85% aus der angegebenen Sorte stammen (werden mehrere Sorten angegeben, muss das Obst zu 100% aus diesen Sorten stammen).

- wenn das Obst zu 100% aus Österreich stammt – „Österreich“ oder „Erzeugnis aus Österreich“, oder in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung - „Österreichischer Obstdessertwein“ oder z.B. „Österreichischer Fruchtdessertwein aus Erdbeeren“

  wenn das Obst nicht zu 100% aus Österreich stammt – „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“

- Angabe des Restzuckerwertes – (zulässig ist auch die Angabe in g/l)

  - extratrocken - bis 4g/l
  - trocken - 4g/l, oder bis 9g/l, sofern der Säuregehalt nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt
  - halbtrocken - wenn der Zuckergehalt die Werte für trocken übersteigt, und höchstens 18g/l beträgt
  - lieblich, halbsüß - 18g/l bis 45g/l
  - süß – über 45g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Gesundheitsobstwein, Stärkungsobstwein, sowie natur, echt, rein, alternativ und Wortverbindungen damit

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:
über 20 bis 100 cl mind. 4 mm
über 100 cl mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen
bis 20 cl mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl mind. 3 mm
über 100 cl mind. 5 mm

Aromatisierter Wein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisierter Wein** oder unter Einhaltung bestimmter Herstellungsvorschriften

  - **Wein-Aperitiv**
  - **Wermut oder Wermutwein**
  - **Bitterer aromatisierter Wein**
  - **Aromatisierter Wein mit Ei**
  - **Väkevä viiniglögi/Starkvinsglögg**

  Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für…, abgefüllt durch…, Hersteller, hergestellt durch…, Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, "**%vol**" ist anzufügen, es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,3 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur, importiert durch…**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

- Wenn bei der Herstellung **Farbstoffe** im Sinne der VO(EG)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma
Restzuckerangabe (Zuckergehalt ausgedrückt in Invertzucker)

a) „extra trocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen;
b) „trocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen;
c) „halbtrocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter aufweisen;
d) „lieblich“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter aufweisen;
e) „süß“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von 130 g je Liter oder mehr aufweisen.

Den Angaben „lieblich“ und „süß“ kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat (außer der Name einer gemäß VO(EU)Nr.251/2014 geschützten geografischen Angabe, angeführt in der Sprache bzw. den Sprachen, in der diese Angabe eingetragen ist, auch wenn die geografische Angabe die Verkehrsbezeichnung ersetzt).
Angabe einer Rebsorte
Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisiertes weinhaltiges Getränk** oder eine erlaubte Ersatzbezeichnung

  Aromatisiertes weinhaltiges Getränk mit zugesetztem Alkohol

  Sangria („Sangría“ oder „Sangria“ kann nur dann als Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn das Getränk in Spanien oder Portugal hergestellt wurde. Wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurde, kann „Sangría“ oder „Sangria“ nur als Ergänzung zu der Verkehrsbezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ verwendet werden, sofern dieser Verkehrsbezeichnung die Angabe „hergestellt in …“, gefolgt vom Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, ergänzt wird)

  Clarea, („Clarea“ kann nur dann als Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn das Getränk in Spanien hergestellt wurde. Wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurde, kann „Clarea“ nur als Ergänzung zu der Verkehrsbezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ verwendet werden, sofern dieser Verkehrsbezeichnung die Angabe „hergestellt in …“, gefolgt vom Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, ergänzt wird).

  Nachfolgend eine Auflistung an Ersatzbezeichnungen durch die die Bezeichnung eines Produktes

  Zurra

  Bitter soda

  Kalte Ente

  Glühwein (bei der Verwendung von Weißwein ist darauf hinzuweisen - beispielsweise durch das Wort „weiß“.)

  Viinglögi/Vinglögg, (bei der Verwendung von Weißwein ist darauf hinzuweisen - beispielsweise durch das Wort „weiß“.)

  Maiwein

  Maitrank

  Pelin

  Aromatizovaný dezert, („Aromatizovaný dezert“ kann nur dann als Verkehrsbezeichnung verwendet werden, wenn das Getränk in der Tschechischen Republik hergestellt wurde. Wenn das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurde, kann „Aromatizovaný dezert“ nur als Ergänzung zur Verkehrsbezeichnung „aromatisiertes weinhaltiges Getränk“ verwendet werden, sofern dieser Verkehrsbezeichnung die Angabe „hergestellt in …“, gefolgt vom Namen des Herstellungsmitgliedstaats oder eines kleineren Gebiets, ergänzt wird).

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für…, abgefüllt durch…, Hersteller, hergestellt durch…, Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, "**%vol**" ist anzufügen, es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,3 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur, importiert durch…**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

- Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EG)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma
Restzuckerangabe (Zuckergehalt ausgedrückt in Invertzucker)

a) „extra trocken" : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen;
b) „trocken" : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen;
c) „halbtrocken" : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter aufweisen;
d) „lieblich" : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter aufweisen;
e) „süß" : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von 130 g je Liter oder mehr aufweisen.

Den Angaben „lieblich" und „süß" kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

Wird die Verkehrsbezeichnung durch den Ausdruck „Schaum“ ergänzt oder umfasst sie diesen Ausdruck, so muss die verwendete Menge Schaumwein mindestens 95 % ausmachen.

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat
Angabe einer Rebsorte
Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Aromatisierter weinhaltiger Cocktail

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Aromatisierter weinhaltiger Cocktail** oder eine erlaubte Ersatzbezeichnung

  Weinhaltiger Cocktail

  Aromatisierter Traubenperlmost

  Schaumweincocktail

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für…, abgefüllt durch…, Hersteller, hergestellt durch…, Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, "**%vol**" ist anzufügen, es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz ± 0,3 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur, importiert durch…**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

- Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EG)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Hinweis auf das wichtigste verwendete Aroma
Restzuckerangabe (Zuckergehalt ausgedrückt in Invertzucker)

a) „extra trocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol aufweisen;
b) „trocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 50 g je Liter und bei aromatisierten Weinen abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol aufweisen;
c) „halbtrocken“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 50 und 90 g je Liter aufweisen;
d) „lieblich“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt zwischen 90 und 130 g je Liter aufweisen;
e) „süß“ : für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von 130 g je Liter oder mehr aufweisen.

Den Angaben „lieblich“ und „süß“ kann die Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker je Liter beigefügt werden.

Wird die Verkehrsbezeichnung durch den Ausdruck „Schaum“ ergänzt oder umfasst sie diesen Ausdruck, so muss die verwendete Menge Schaumwein mindestens 95 % ausmachen.

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat
Angabe einer Rebsorte
Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Weinhaltiges Getränk

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung
  „Weinhaltiges Getränk“ (ab 7 %vol)
  „Weinhaltiger Cocktail“ (unter 7 %vol)
  Ersatzbezeichnung für Weinhaltiges Getränk unter bestimmten Bedingungen: „G´spritzter“, „Gespritzter“ oder „Spritzer“

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Name** oder **Firmenname** des **Herstellers**, **Abfüllers** oder **sonstigen Vermarktungsteilnehmers**, sowie der jeweilige **geschäftliche Stand**. (wie Abfüller, abgefüllt für…, abgefüllt durch…, Hersteller, hergestellt durch…, Erzeuger, Vertrieb, Verkäufer, oder andere entsprechende Begriffe) ergänzt durch die **Gemeinde** oder den **Ortsteil** und den **Staat**.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Die Angabe erfolgt bis auf höchstens eine Dezimalstelle, “**%vol**” ist anzufügen, es darf “alc.”, “vorhandener Alkohol” oder “vorhandener Alkoholgehalt” vorangestellt werden (Toleranz ± 0,5 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung** L und betriebsinterne Chargennummer

- **Importeur, importiert durch…**sowie **Name** oder **Firmenname** und **Gemeinde** oder **Ortsteil** sowie der **Staat** in dem der Importeur seinen Hauptsitz hat

- Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EG)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite” oder “Schwefeldioxid” (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“„Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“.
  Das Wort “**Enthält**“ ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen

Restzuckerangabe

"trocken": bis 4 g/l Restzuckergehalt oder bis höchstens 9 g/l, wenn der Gesamtsäuregehalt um höchstens 2g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

„halbtrocken": wenn der Wein, die unter „trocken" angegebenen Werte übersteigt und höchstens 12 g/l Restzuckergehalt aufweist, oder bis höchstens 18g/l, sofern der Gesamtsäuregehalt um höchstens 10g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt

"lieblich": wenn der Restzuckergehalt die unter „halbtrocken" angegebenen Höchstwerte überschreitet, aber nicht mehr als 45 g/l Restzuckergehalt aufweist

"süß": ab 45 g/l Restzuckergehalt

Österreich – wenn der Grundweinanteil ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und die Herstellung des Getränks im Inland erfolgte.

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen

Geografische Herkunftsbezeichnungen, die kleiner sind als der Staat

Angabe einer Rebsorte

Jahrgangsbezeichnung

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers, Herstellers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Likörwein

1. Verpflichtende Angaben

a) diese Angaben müssen alle im gleichen Sichtbereich platziert werden

- Verkehrsbezeichnung **Likörwein**

- **Likörwein aus Österreich** (die Verkehrsbezeichnung ist dabei schon integriert und zusätzlich nicht mehr erforderlich)oder **Erzeugnis aus Österreich** oder **erzeugt in Österreich,**

- **Nennvolumen** (e darf hinzugefügt werden)
  Angabe in Liter, Zentiliter oder Milliliter

- **Abfüller** oder **abgefüllt von**… sowie **Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers**
  d.h. es ist das Wort Abfüller bzw. abgefüllt von …sowie der Name oder Firmenname des Abfüllers, die Gemeinde und der Mitgliedstaat (A vor der PLZ oder Österreich) anzugeben.

  Bei Lohnabfüllung ist **abgefüllt für**…oder **abgefüllt für**…**von**…anzugeben.

  Eine Codierung des Abfüllers (mit Betriebsnummer und A-PLZ) ist möglich, wenn zusätzlich Name und Anschrift eines Vermarktungsteilnehmers angegeben wird.

- Vorhandener **Alkoholgehalt** in %vol
  Nur volle oder halbe Einheiten. Der Angabe ist "% vol" anzufügen und es darf "alc.", "vorhandener Alkohol" oder "vorhandener Alkoholgehalt" vorangestellt werden (Toleranz +/- 0,8 %vol)

b) Platzierung beliebig

- **Loskennzeichnung**
  L und betriebsinterne Chargennummer

- **Kennzeichnung allergener Zutaten**
  „Sulfite" oder "Schwefeldioxid" (sofern mehr als 10mg/l vorhanden sind)
  und ab dem Jahrgang 2012 im Fall der Verwendung entsprechender Schönungsmittel (bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 0,25mg/l) „Ei", „Eiprotein", „Eiprodukt", „Lysozym aus Ei" oder „Albumin aus Ei"„Milch", „Milcherzeugnis", „Kasein aus Milch" oder „Milchprotein".
  Das Wort "**Enthält**" ist voranzustellen.
  Bei Inverkehrbringung in Österreich dürfen die Angaben in Deutsch oder Englisch erfolgen. (erfolgen die Angaben in Englisch, ist dies nur mit zusätzlichem Piktogramm erlaubt).
  Bei Lieferungen in andere Staaten ist diese Angabe meist in der jeweiligen Landessprache vorgeschrieben – im Sinne der Rechtssicherheit sollten vorher genauere Informationen eingeholt werden).
  (siehe http://www.bundeskellereiinspektion.at/ unter downloads)

- Wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der VO(EG)Nr.1333/2008 verwendet wurden, ist am Etikett darauf hinzuweisen.

Hinweis: Bei Drittlandserzeugnissen ist im gleichen oder anderen Sichtbereich anzugeben: **Importeur**, **importiert durch**…, **Einführer**, **eingeführt durch**…, sowie **Name/Firmenname und Anschrift.**

2. Mögliche zusätzliche Angaben

Beispiele:

Markennamen
Rebsorte
Hersteller, oder sonstiger Vermarktungsteilnehmer
Empfehlung für die Verwendung des Weines (z.B. kühl servieren, dekantieren etc.)
Restzuckergehalt

trocken:	0-35g/l
halbtrocken:	33-50g/l
mild:	mehr als 50g/l

3. Verbotene Angaben

Beispiele:

Irreführende Angaben und Aufmachungen
Mehrere Jahrgänge
Kleinere geografische Einheiten als Österreich

4. Schriftgrößen

Für folgende Punkte ist eine Schriftgröße vorgeschrieben:

Schriftgröße mit einer x-Höhe von **mindestens 1,2mm** für

- Verkehrsbezeichnung
- Name/Firmenname und Anschrift des Abfüllers
- Allergenkennzeichnung

Nennvolumen:

bis 5 cl	mind. 2 mm
über 5 cl bis 20 cl	mind. 3 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 4 mm
über 100 cl	mind. 6 mm

e**:** mind. 3 mm

Alkoholgehalt:

bei einem Nennvolumen

bis 20 cl	mind. 2 mm
über 20 bis 100 cl	mind. 3 mm
über 100 cl	mind. 5 mm

Obligatorische Herkunftsbezeichnungen für ausländische Weine und Verschnitte

1) bei Weinen **aus einem Mitgliedstaat der EG**
   z.B. „Wein aus Italien“, „Erzeugnis aus Italien“ oder „erzeugt in Italien“

2) bei **Weine aus Drittländern**
   z.B. „Wein aus Chile“, „Erzeugnis aus Chile“ oder „erzeugt in Chile“

3) bei **Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der EG**
   (z.B. bei einem Verschnitt von italienischen Wein mit österreichischen Wein)
   „Wein aus der Europäischen Gemeinschaft“ oder
   „Wein aus der EG“ oder
   „Europäischer Wein“ oder
   „Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ oder
   „Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern der EG“

4) bei **Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Drittländern** (nur möglich wenn die Weine nicht im Gemeinschaftsgebiet sondern in einem Drittland verschnitten wurden)
   (z.B. bei einem Verschnitt von australischen Wein mit chilenischen Wein)
   „Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ oder
   „Verschnitt von Weinen aus verschiedenen Ländern außerhalb der EG“ oder
   „Verschnitt von australischen mit chilenischen Wein“

5) Für Weine, **die in Österreich aus in einem anderen Mitgliedstaat geernteten Trauben** hergestellt werden
   (z.B. Trauben aus Italien, Weinherstellung in Österreich)
   „Wein gewonnen in Österreich aus in Italien geernteten Trauben“ oder
   „Wein aus der Europäischen Gemeinschaft“ oder
   „Wein aus der EG“ oder
   „Europäischer Wein“

6) Die Weinherstellung aus Trauben, die in einem Drittland geerntet worden sind, ist im Gemeinschaftsgebiet verboten.

Die **obligatorischen** Angaben am Etikett sind jene, die auch für österreichische Weine gelten. (mit Ausnahme der Restzuckerangabe)
Zusätzlich ist jedoch bei Importen (also bei Weinen aus Drittstaaten) der **Importeur** mit Name/Firmenname und Anschrift anzugeben.

Die Gemeinde oder der Ortsteil des Abfüllers ist jedenfalls nur max. halb so groß am Etikett anzugeben als die gesamte Herkunftsbezeichnung.

z.B. WEIN AUS DER EG – 10mm groß
Abfüller Weinkellerei Keller A-1220 **Wien** – 5mm groß (nur die Gemeinde Wien)

Eine Kurzübersicht über die Bezeichnungsmöglichkeiten für <u>teilweise gegorenen Traubenmost</u> je nach Herkunft bzw. Verwendung des Ausgangsmaterials: (z.B. Weintrauben aus Italien)

1)
<u>Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Österreich, in Gärung bringen</u>
teilweise gegorener Traubenmost gewonnen (oder **hergestellt** oder **erzeugt**) **in Österreich aus in Italien geernteten Trauben**

2)
<u>Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Österreich und Verschnitt mit österreichischem Traubenmost (also ein EU-Verschnitt), in Gärung bringen</u>
teilweise gegorener Traubenmost, Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft oder
teilweise gegorener Traubenmost, Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der EG

3)
<u>Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Italien, Verbringung des Mostes nach Österreich, in Gärung bringen</u>
teilweise gegorener Traubenmost gewonnen (oder **hergestellt** oder **erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben**

4)
<u>Weintrauben aus Italien, Traubenmostherstellung in Italien, Verbringung des Mostes nach Österreich, verschneiden mit österreichischen Traubenmost, in Gärung bringen</u>
teilweise gegorener Traubenmost , Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft oder
teilweise gegorener Traubenmost , Verschnitt aus den Erzeugnissen zweier oder mehrerer Länder der EG

Die <u>Gemeinde</u> oder der <u>Ortsteil</u> des Abfüllers ist jedenfalls nur max. <u>halb so groß</u> am Etikett anzugeben als die Herkunftsbezeichnung.

z.B.

teilweise gegorener Traubenmost erzeugt in Österreich aus in Italien geernteten Trauben - 10mm groß

Abfüller Weinkellerei Keller A-1220 **Wien** – 5mm groß (nur die Gemeinde Wien)

Bezeichnungsmöglichkeiten für Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, falls der Grundwein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (z.B. aus Italien) ist.

1)
Perlwein aus der europäischen Gemeinschaft oder **entsprechende Begriffe, (**z.B. **Perlwein aus der EG)** oder

Perlwein gewonnen (oder **hergestellt** oder **erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben**

2)
Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der europäischen Gemeinschaft oder **entsprechende Begriffe, (**z.B. **Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der EG)** oder

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gewonnen (oder **hergestellt** oder **erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben**

3)
Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der europäischen Gemeinschaft oder **entsprechende Begriffe, (**z.B. **Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure aus der EG)** oder

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gewonnen (oder **hergestellt** oder **erzeugt) in Österreich aus in Italien geernteten Trauben**